

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund



Neu: [EnSTransV](#) »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung« vom 4.5.2016

Hinweis: Die Rechtsvorschrift ist noch nicht in umwelt-online veröffentlicht, deshalb ist die Rechtsvorschrift verlinkt auf das Portal »Gesetze im Internet«.



Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung« vom 4.5.2016



Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuer-Durchführungsverordnung« vom 4.5.2016



Neufassung: [TRGS 407](#) »Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung« vom 8.2.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

Die Verordnung gilt, wenn Steuerentlastungen bzw. Steuerbegünstigungen nach EnergieStG oder nach StromStG in Anspruch genommen werden.



Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs

Die Änderungen resultieren aus der neuen EnSTransV (siehe oben).

Im § 17b wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn

- 1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit nur zeitweise dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann,*
- 2. solcher Strom üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und*
- 3. der Empfänger der unter Entnahme des Stroms erbrachten Leistung der Antragsteller ist.*

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5-7.



Nehmen sie gegebenenfalls die entsprechenden Änderungen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Die Neufassung enthält neben redaktionellen Ergänzungen und Aktualisierungen, z.B. bei in Bezug genommenen Regelwerken, Ergänzungen zu Acetylen, insbesondere in Nummer [3.2.6](#) und im neuen Anhang [4](#)

 Neu: [TRGS 725](#) »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen« vom 21.1.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

 Aufgehoben: [TRBS 3145/TRGS 725](#) »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren« zum 2.2.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

 Neufassung: [TRBS 3145/TRGS 745](#) »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren« vom 2.2.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

 Bitte prüfen Sie, ob an den für Sie relevanten Stellen Ergänzungen vorgenommen wurden und beachten Sie vor allem die materiellen Anforderungen zu Acetylen, wenn Sie davon betroffen sind.

»1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Mess-, Steuer-, und Regelungseinrichtungen (MSR-Einrichtungen) als Teil der in TRBS 2152 - Teil 2/TRGS 722, TRBS 2152 Teil 3 bis TRBS 2152 Teil 4 genannten Maßnahmen. Diese TRGS gilt für mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische als auch programmierbare elektronische MSR-Einrichtungen.«

 Im Anwendungsbereich wird auch klargestellt, dass wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, von einer Zoneneinteilung abzusehen (Anhang 1 Nummer 1.6 Absatz 3 GefStoffV), so müssen die Schutzmaßnahmen denen der Zone 0 bzw. der Zone 20 entsprechen, also den höchsten Anforderungen genügen.

 Nehmen Sie die technische Regel mit dem oben aufgeführten Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen sie gegebenenfalls als zutreffend ein.

Sie enthält keine Betreiberpflichten. Beachten Sie jedoch den darin aufgeführten Stand der Technik wenn Sie davon betroffen sind und passen Sie gegebenenfalls Ihr Explosionsschutzdokument an.

Die Technische Regel taucht unter der Bezeichnung TRBS 3145/TRGS 745 wieder auf. Siehe unten.

 Korrigieren Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis den Titel und gegebenenfalls den Link zur Rechtsvorschrift.

 Aufgehoben: TRBS 2153 »Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen« zum 28.1.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

 Neu: [TRGS 727](#) »Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen« vom 28.1.2016, veröffentlicht am 26.4.2016

Hinweis zu den geänderten Inhalten des Ausschusses für Gefahrstoffe:

»Bei der Einarbeitung von **Anforderungen für Acetylen** hat sich gezeigt, dass viele dieser Anforderungen nicht nur für Acetylen gelten, und es sind entsprechende Ergänzungen vorgenommen worden. Außerdem haben Rückfragen seit der Veröffentlichung der TRBS/TRGS gezeigt, dass insbesondere bezüglich der **Aufstellung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern** noch Klärungsbedarf besteht. Die entsprechenden Anforderungen aus den Kapiteln Bereithalten und Entleeren sind daher in einem Kapitel zur Aufstellung zusammengeführt worden.«

 An den Betreiberpflichten hat sich nichts geändert, aber prüfen Sie, ob Sie aufgrund der Änderungen an den materiellen Pflichten Anpassungen an der Gefährdungsbeurteilung und in der Praxis vornehmen müssen.

Die Technische Regel taucht unter der Bezeichnung TRGS 727 wieder auf. Siehe unten.

Die Texte wurden weiter an die CLP-VO und GefStoffV angepasst. Die Liste wurde nach CLP-VO bereinigt bzw. angepasst. Ergänzt wurde wieder »Arsenige Säure«; in der CLP-Verordnung ist nur Arsensäure eingestuft.

 die TRGS enthält keine Betreiberpflichten. Gehen Sie dennoch die Liste durch und prüfen Sie, ob Sie (a) von Stoffen aus der Liste betroffen sind (und kommen den entsprechenden Anforderungen an CMR-Stoffen aus anderen Rechtsvorschriften nach) oder ob sie von Änderungen betroffen sind.

Anlass für die Fortschreibung der bisherigen TRBS 2153 bestand aus folgenden Gründen:

- Die bisherigen Anforderungen an die pneumatische Förderung von Schüttgütern sind nach aktuellen Forschungsergebnissen nicht ausreichend, um das Auftreten von Zündquellen sicher zu verhindern.

- Eine Anpassung an den Stand der Technik war erforderlich, z.B. die Möglichkeit zur Durchführung von Modellrechnungen zur Beurteilung der Zündgefahr von Schüttgütern, die Harmonisierung von Grenzwerten mit aktuellen internationalen Normen (insbes. IEC 60079-32- 1:2013) etc.
- Neue Entwicklungen waren zu berücksichtigen, z.B. der Einsatz von Biokraftstoffen, eine neue Einteilung von Schlauchtypen für Flüssigkeitstransport etc.
- Häufig missverstandene Passagen der Regel wurden präzisiert, Klarstellungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Vollständig neu sind die Abschnitte zum Einsatz von Rohren und Schläuchen bei Schüttgütern und zu Filterelementen in Staubabscheidern sowie der Anhang »Rohre und Schläuche für den pneumatischen Transport von Schüttgütern«.

 Die Technische Regel enthält keine Betreiberpflichten, aber prüfen Sie, ob Sie aufgrund der Änderungen an den Erkenntnissen und Schutzmaßnahmen Anpassungen in der Gefährdungsbeurteilung und in der Praxis vornehmen müssen oder wollen.

 Neufassung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe«

vom 14.3.2016, veröffentlicht am 3.5.2016

 Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten, sondern eine Liste von Stoffen/Tätigkeiten, die über die CLP-Einstufung hinaus als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind. Prüfen Sie, ob Sie Stoffe aus der Liste verwenden und kommen Sie gegebenenfalls den Anforderungen an CMR-Stoffe aus der GefStoffV und anderen TRGS nach.

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 11.3.2016

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 27.4.2016



Berlin (Bln)



Änderung: [BWG Bln](#) »Berliner Wassergesetz«
vom 21.4.2016



Saarland (Saar)



Änderung: [SUIG](#) »Saarländisches Umweltinformations-
gesetz« vom 24.2.2016

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: EnSTransV »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung« vom 4.5.2016

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben des Beihilferechts zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, die für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von Bedeutung sind. Auf § 66 Absatz 1 Nummer 21 des Energiesteuergesetzes und § 11 Satz 1 Nummer 13 des Stromsteuergesetzes wird Bezug genommen. [...]

(2) Diese Verordnung gilt ausschließlich für die aufgrund des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährten Steuerbegünstigungen, die

1. staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) darstellen und
2. bei der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt worden sind.

§ 3 Grundsätze

(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungsspflichten.

(2) Abzugeben ist

1. eine Erklärung nach § 5, wenn eine Steuerentlastung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz gewährt wurde;
2. eine Anzeige nach § 4, wenn eine andere Steuerbegünstigung nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Anzeigen oder die Erklärungen nach Absatz 2 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben.

§ 4 Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 haben Begünstigte, die eine der dort genannten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, für jeden



Übernehmen Sie die nstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind und kommen Sie den Verpflichtungen entsprechend nach.

Beachten Sie bitte, dass hier »nur« die Betreiberpflichten aufgeführt sind. Weitergehende Informationen zu Übergangsfristen, Datenschutz, Infos zur Veröffentlichung sind hier nicht abgebildet.

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG;
2. die Steuerermäßigungen nach
 - § 3 EnergieStG,
 - § 3a EnergieStG,
 - § 9 Absatz 2 StromStG und
 - § 9 Absatz 3 StromStG;
3. die Steuerentlastungen nach
 - § 50 EnergieStG,
 - § 53a EnergieStG,
 - § 53b EnergieStG,
 - § 54 EnergieStG,
 - § 55 EnergieStG,
 - § 56 EnergieStG,
 - § 57 EnergieStG,
 - § 9b StromStG,
 - § 10 des StromStG und
 - § 14a der StromStV.

Begünstigungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige ist einmal jährlich abzugeben.

(2) In der Anzeige sind für jeden Begünstigungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name des Begünstigten,
2. die Anschrift des Begünstigten,
3. der Identifikator des Begünstigten,
4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms,
5. die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung in Euro,
6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt.

(3) Für die Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 gilt § 39 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und § 8 Absatz 4a des Stromsteuergesetzes entsprechend. Das Verfahren nach Satz 1 dürfen Begünstigte ausnahmsweise auch dann sinngemäß anwenden, wenn ihnen zum Abgabetermin nach § 3 Absatz 3 für die Anzeige keine abschließenden Angaben zu Absatz 2 Nummer 4 und 5 möglich sind. [...]

(6) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne des § 3 des Energiesteuergesetzes dienen, die während des gesamten von der Anzeige erfassten Zeitraums stromsteuerpflichtig waren.

§ 5 Erklärungspflicht für Steuerentlastungen

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 haben Begünstigte, denen eine Steuerentlastung ausgezahlt worden ist, für jeden Entlastungstatbestand des Energiesteuer- oder des Stromsteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 eine Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist einmal jährlich abzugeben.

(2) In der Erklärung sind für jeden Entlastungstatbestand die folgenden Angaben zu machen:

1. der Name des Begünstigten,
2. die Anschrift des Begünstigten,
3. der Identifikator des Begünstigten,

4. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms,
5. die Höhe der daraus resultierenden, im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastung in Euro,
6. der Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach § 2 Nummer 2a des Stromsteuergesetzes und
7. ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Gewährung der Steuerentlastung als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 galt. [...]

§ 6 Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht

(1) Verpflichtete nach § 4 oder § 5 können sich auf Antrag von der Anzeige- oder Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung und kann für jede Steuerbegünstigung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 gesondert beantragt werden. Eine Befreiung wird gewährt, sofern die Höhe der Steuerbegünstigung im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 5 oder die ausgezahlte Steuerentlastung im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 5, bezogen auf die Art der Steuerbegünstigung in den vorhergehenden drei Kalenderjahren, einen Betrag in Höhe von 150 000 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten hat.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni des nach § 4 oder nach § 5 maßgeblichen Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

1. im Fall einer Steuerbegünstigung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 die Angaben nach § 4 Absatz 2 und
2. im Fall einer Steuerentlastung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 die Angaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7.

Soweit im Antrag endgültige Angaben zu § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 für das vorhergehende Kalenderjahr nicht möglich sind, können diese Angaben durch Angaben zum vierten vorhergehenden Kalenderjahr ersetzt werden. Das zuständige Hauptzollamt kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen zur Begründung eines Antrags verlangen.

(3) Der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 gilt ab Zugang als vorläufig bewilligt. Der Antrag gilt als endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Befreiung

1. keine Einwände gegen den Antrag erhebt und
2. keine weiteren Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4 anfordert.

In Zweifelsfällen ist der Zugang des Antrags durch den Begünstigten nachzuweisen.

(4) Wird ein Antrag auf Befreiung nicht endgültig nach Absatz 3 bewilligt oder lehnt das zuständige Hauptzollamt den Antrag auf Befreiung ab, haben Begünstigte innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober, die Anzeige nach § 4 oder die Erklärung nach § 5 nachzuholen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt eine Befreiung lediglich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wertgrenze nach Absatz 1 Satz 3 überschritten wird. Das Überschreiten der Wertgrenze ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu melden. Den Anzeige- oder Erklärungspflichten ist entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung nachzukommen.

(6) Eine Befreiung nach Absatz 1 erlischt von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Rechtsakt der Kommission im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, in dem die Wertgrenze für die Veröffentlichung nach § 3 Absatz 5 Satz 1 abgesenkt wird. [...]

§ 7 Elektronische Datenübermittlung

(1) Anzeigen und Erklärungen nach den §§ 4 und 5 und Anträge auf Befreiung nach § 6 sind von Begünstigten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung), sobald bei der Zollverwaltung die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Beginn des Verfahrens nach Satz 1 wird durch Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(2) Nach Bekanntgabe des Zeitpunkts nach Absatz 1 Satz 2 ist eine Nutzung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach § 3 Absatz 3 oder § 6 Absatz 2 noch für einen Zeitraum von einem Jahr für Begünstigte möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. [...]

§ 15 Geltungszeitraum und Übergangsregelung

(1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab 1. Juli 2016.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Gesetzentwurf zum AbfVerbrG

Am 04.05.2016 hat das Bundeskabinett nach vorheriger KOM-Notifizierung einen [Gesetzentwurf zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften](#) beschlossen. Nun beraten noch Bundesrat und Bundestag darüber. Das Artikelgesetz soll nach Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Wesentliche Neuregelungen aufgrund der Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (Artikel 1) sind:

1. Nach Artikel 1 Nummer 5 Einführung einer Pflicht für die Bundesländer, bis zum 1. Januar 2017 Kontrollpläne zu erstellen und diese regelmäßig zu überprüfen bzw. zu aktualisieren, wobei diese Pläne entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen (u. a. von Überwachungsplänen nach § 52 a BImSchG für Anlagen) ausgearbeitet werden können;
2. Nach Nummer 4 Anpassungen an geänderte Regelungen in der EU-Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006, insbesondere werden die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen oder die Verbringung von Abfällen von den an Kontrollen beteiligten Behörden als illegale Verbringung angesehen, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind;
3. Nach Nummer 9 Einfügung von strafrechtlichen Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und von zusätzlichen Bußgeldtatbeständen für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz;
4. Nach Nummern 1, 2 und 9 Klarstellungen, wie Dokumente auszufüllen sind sowie Ordnungswidrigkeiten bei nicht vorschriftsgemäß ausgefüllten Dokumenten;
5. Nach Nummer 1 eine Verfahrensvereinfachung für den Fall, dass das Bundesamt für Güterverkehr den alleinigen Verdacht eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht – das A-Schild – hat;
6. Nach Nummer 6 Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms »Digitale Verwaltung 2020«.
Quelle DIHK



Referententwurf zur Änderung des KrWG

Einzig materielle Regelung nach Artikel 1 des Referententwurfs ist die Aufhebung der sogenannten Heizwertklausel in § 8 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Mit der Heizwertklausel wurde zwischen stofflicher und energetischer Verwertung eine Auffang- und Übergangslösung vorgesehen. Danach ist - soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt wird - anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm (kJ/kg) beträgt.

Hintergrund

1. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfRRL) gibt den Mitgliedstaaten eine sogenannte fünfstufige Abfallhierarchie vor, nach der die Vermeidung von Abfällen, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen in einer grundsätzlichen Prioritätenfolge stehen. Diese Abfallhierarchie ist in den §§ 6 bis 8 KrWG umgesetzt.
2. Allerdings ist die Bundesregierung [...] verpflichtet, auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016 zu überprüfen, »ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland noch erforderlich ist«. Danach ist die Bundesregierung [...] zu der Überzeugung gelangt, dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland nicht mehr erforderlich ist. (Basis: Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des UBA).
3. Zudem wurde mit dem Gesetzesvorschlag einem Petition der Europäischen Kommission Rechnung getragen, die in einem u. a. von den deutschen Entsorgern

Der BMUB-Gesetzesentwurf ist noch nicht mit den Ressorts abgestimmt. Nach Kabinettsbeschluss erfolgt die Beteiligung des Deutschen Bundestages und Bundesrates.

Auswirkungen

Mit der Streichung der Heizwertklausel gelten die Vorgaben der Abfallhierarchie [...] im Rahmen der Verwertungspflicht der Abfallerzeuger und Besitzer nunmehr unmittelbar, d. h. ohne Anwendung der den Gleichrang zwischen stofflicher und energetischer Verwertung begründenden Vermutungsregelung.

Insofern hat im Rahmen der Verwertungspflicht die Option der stofflichen Verwertung [...] grundsätzlich Vorrang.

Wurde nach bisheriger Rechtslage der Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertungsmaßnahmen bei Erfüllung der Heizwertklausel (widerleglich) vermutet, muss der ökologische Gleichrang bzw. die beste Umweltoption nunmehr durch den Abfallerzeuger oder Besitzer dargelegt und ggf. nachgewiesen werden.

Allerdings gibt es davon Grenzen und Ausnahmen: [...] Eine vorrangige Pflicht zur stofflichen Verwertung ist im Übrigen nur zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. [...] Betroffen sind somit

- vor allem im betrieblichen Abfallmanagement die in Anlagen erzeugten gefährlichen Abfälle, beispielsweise aus der chemischen Industrie und
- bei der Anlagengenehmigung die Einhaltung und behördliche Überprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG

angestregten Vertragsverletzungsverfahren die Auffassung vertritt, dass die Abfallhierarchie des Artikel 4 AbfRRL im Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht hinreichend umgesetzt sei und sich dabei insbesondere auf die Heizwertklausel bezogen. Die Bundesregierung hat diese Auffassung im Verfahren nicht geteilt.

Was gibt's Neues von der GefStoffV?

Die deutsche Gefahrstoffverordnung hätte schon zum 01.06.2015 an die europäische CLP-Verordnung angepasst werden müssen. In der Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) am 2. und 3. Mai hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigt, dass die Novellierung nun in zwei Stufen vorgenommen werden soll, um ein Mahnverfahren der EU abzuwenden.

In der ersten Stufe erfolgt die Anpassung an die CLP-Verordnung in Form einer Artikelverordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge und der Baustellenverordnung. Die Zustimmung der BMAS-Leitung und des Bundeskanzleramts liege vor, die Ressortabstimmung sei eingeleitet. Die Verordnung gehe Ende Mai zur Anhörung an die Verbände, Stellungnahmen seien bis Ende Juli möglich. Die Zustimmung des Bundesrats soll in dessen Sitzung am 23.09.2016 erfolgen.

Anstehende Änderungen an TRGS

Bei seiner 58. Sitzung am 2. und 3. Mai 2016 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem nebenstehende Beschlüsse gefasst, die voraussichtlich ab August/September 2016 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

Die Abfallerzeuger unterliegen nunmehr einem beträchtlichen Darlegungs-/Begründungsaufwand bei insbesondere gefährlichen Abfällen.

Zur praktischen Umsetzung bzw. Vollzug werden die Details und das Verfahren zwischen einerseits den Abfallerzeugern und andererseits den Behörden wohl in einer neuer LAGA-Mitteilung geklärt werden. *Quelle DIHK gekürzt.*

In einer zweiten Stufe werden Anfang 2017 weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Dazu gehören die Integration des Risikokonzepts (gemäß TRGS 910) und Regelungen zum Umgang mit Asbest. Speziell zum Thema Asbest wird ein Beraterkreis für den AGS-Unterausschuss I eingerichtet und ein Asbest-Dialog bis Ende 2016 durchgeführt. *Quelle: BW IHK*

Neu

- TRGS 504 »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und -E-Staub«

Neufassung

- TRBS 3146 / TRGS 726 (neu 746) »Ortsfeste Druckgasbehälter«

Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 402 »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition« (in Hinblick auf die Anforderung an Messverfahren)

- Anlage 1 der TRGS 420 »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition« (VSK »Tetrachlorethen (PER) - Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten in Chemischreinigungen« und »Handlungsanleitung Lösemittelabfüllung«)
- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte« (u.a. AGW für DMSO, Glycerin, Pentanole und Stickoxide)

Die BekGS 527 »Hergestellte Nanomaterialien« wird kurzfristig redaktionell angepasst und mittelfristig fortgeschrieben.

Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits

Am 19.5. hat das BAFA auf seiner [Internet-Seite](#) das [Formular zum Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits](#) veröffentlicht.

Effizienzmaßnahmen für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel

Die Bundesregierung hat erkannt, dass die Schwelle der Stromkostenintensität ein Hindernis für Investitionen in Energieeffizienz sein kann. Dies teilte sie in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen mit (Bundestagsdrucksache 18/8147). Dieses Hindernis will sie beseitigen. Im Referentenentwurf zum EEG 2016, der derzeit konsultiert wird, ist dazu noch nichts enthalten. Das BMWi arbeitet aber an einem Vorschlag.

Zudem hat das BMWi durch Gutachten untersuchen lassen, ob bei der Berechnung der Stromkostenintensität Effizienzbenchmarks herangezogen werden können. Ergebnis: Es gibt keine Benchmarks, die »unmittelbar und mit vertretbarem Aufwand angewandt werden könnten«. Daher wird die Bundesregierung von der im EEG 2014 enthaltenen Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen. Das Gutachten dazu soll in Kürze veröffentlicht werden.

Derzeit liegen 64 Unternehmen der Liste 1 bei einer Stromkostenintensität zwischen 17 und 18 Prozent, bei Liste 2 52 Betriebe zwischen 20 und 21 Prozent. *Quelle DIHK*

Fachkunde nach BioStoffV

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat Ende 2015 eine Klarstellung zur Fachkunde nach Biostoffverordnung (BioStoffV) beschlossen, die im April 2016 veröffentlicht wurde. Sie lautet:

»Die Fachkunderfordernisse der Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 werden in der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 200 konkretisiert. Fachkunde ist grundsätzlich erforderlich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zusätzlich in bestimmten Branchen bei Tätigkeiten hoher Schutzstufen in Form von fachkundigen Beschäftigten und einer benannten fachkundigen Person.

BioStoffV (Paragraph 2 Absatz 11) und TRBA 200 verweisen darauf, dass ggf. durch die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen fehlende oder unzureichende Kenntnisse erworben bzw. aufgefrischt werden können. Dazu enthält die TRBA 200 einen Anhang, der beispielhaft Inhalte für entsprechende Fortbildungen für benannte fachkundige Personen beschreibt.



Sicherheitskurzgespräch (SKG) für Instandhaltung

Die BG RCI hat auf Ihrer Internetseite die [neu überarbeitete Präsentation](#) bereitgestellt. Wie in allen Sicherheitskurzgesprächen finden sich erst die zu vermittelnden Inhalte. In diesem Fall sind das die 5 Sicherheitsregeln. Danach sollen auf einem Bild von den Mitarbeitern Fehler identifiziert werden, um zu zeigen, dass die vermittelten Inhalte auch verstanden wurden. Für den Unterweisenden gibt es aber natürlich die Auflösung im Anschluss 😊



Erklärfilm zur Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung

Der Kurzfilm erläutert die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung anhand eines Praxisbeispiels. Er zeigt, wie psychische Belastungen bei der Arbeit entstehen können und macht deutlich, wie Unternehmerinnen und Unternehmer die Arbeitsbedingungen systematisch überprüfen können.

Die Fachkunde umfasst dabei im Wesentlichen folgende Komponenten:

- eine *geeignete Berufsausbildung*,
- eine *einschlägige Berufserfahrung* und
- *Kompetenz im Arbeitsschutz*, die vor allem *Kenntnisse* (gehandhabte Biostoffe, spezifische Tätigkeiten / Arbeitsverfahren, einschlägige Rechtsgrundlagen etc.) und *Fähigkeiten* (z. B. zur Bewertung von Tätigkeitsabläufen und Festlegung von Schutzmaßnahmen) umfasst.

Zur Rolle von Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen stellt der ABAS folgendes klar:

Derartige Kurse vermitteln nicht die vollständige Fachkunde. Die Veranstalter können den Teilnehmern daher auch nicht die „Erlangung der Fachkunde gemäß BioStoffV“ bescheinigen.

Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen können aber zur Vervollständigung der Fachkunde (und zu deren Auffrischung) beitragen, sofern die anderen in der TRBA 200 im Einzelnen beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. *Quelle: DIHK*

Genauer gesagt für Elektroarbeiten bis 1.000 Volt.

Den [Film](#) gibt es auf der Seite des »Arbeitsprogramm Psyche« kostenlos zum Herunterladen.



Ifa Report »Ultraschall«

Damit Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung an allen Arbeitsplätzen nachkommen können, bedarf es hinsichtlich aller vorliegenden Einwirkungsarten einer entsprechenden Kenntnis zum Schädigungspotenzial, den Erhebungsmöglichkeiten, Beurteilungskriterien und Schutzmaßnahmen. Bezüglich der Einwirkung von Ultraschall am Arbeitsplatz ist dieses Wissen nicht in vollem Umfang verfügbar.

Der Ifa-Report »[Berufliche Ultraschalleinwirkungen am Beispiel von Ultraschall-Schweißmaschinen](#)« vom April 2016 stellt anhand einer Literaturrecherche den aktuellen Kenntnisstand zu den auralen Wirkungen von Ultraschall dar und vergleicht die deutschen Beurteilungskriterien mit anderen nationalen Standards. Dabei wird deutlich, dass in Deutschland der vorhandene wissenschaftliche Kenntnisstand nicht vollumfänglich in die Gefährdungsbeurteilung einfließt. Mit den Ergebnissen einer an Bediener-Arbeitsplätzen von Ultraschall-Schweißmaschinen durchgeführten Messserie zeigt diese Arbeit einen konkreten Handlungsbedarf für alle am Arbeitsschutz beteiligten Akteure auf.



Neue DIN 14034-6 zu Feuerwehrplänen

Die DIN 14034-6 »Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen« ist mit Ausgabedatum April 2016 neu erschienen.

Diese ist relevant für die Gestaltung der Feuerwehrpläne. Sie dienen der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Objekt und auf dem Betriebsgelände. Und sie enthalten die wichtigsten Informationen z.B. über Zufahrten, Zugänge, brandschutztechnische Infrastruktur, Löschwasserversorgung und Angriffswege für die Feuerwehr.

Nutzer der Feuerwehrpläne sind ausschließlich die Feuerwehren. Daher sind die Pläne grundsätzlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr abzustimmen.

Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan jedoch mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen lassen.

In der Neuausgabe der DIN 14034-6 sind folgende Änderungen enthalten:

- Neugestaltung der grafischen Symbole mit Feuerwiderstandsangaben
- Änderung des Symbols der Anleiterstelle – jetzt als quadratisches Symbol mit schmalerer Leiter
- Information für die Feuerwehr als quadratisches Symbol dargestellt
- Neues Symbol für eine ELA-Einsprechstelle
- Neudarstellung der Kombination von Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüssen *Quelle: aus »Feuerwehrpläne jetzt überprüfen« vom 4.5.2016, [WEKA](#)*